

DIE ABSICHT, DAS MOTIV UND DIE INSTRUMENTALITÄT

Ein strafrechtlicher und motivationspsychologischer Beitrag
und zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Beweis über den Vorsatz

Von Martin Siesel, Frankfurt a.M.

I. Einleitung

Der Besondere Teil des StGB kennt eine Fülle von Straftatbeständen, zu deren Merkmalen es gehört, dass der Täter in einer bestimmten Absicht handeln muss. Als zwei Prototypen solcher Strafrechtsnormen, bei deren Absicht es sich nach herrschender Meinung in Judikatur und Schrifttum um eine echte Absicht im Sinne zielgerichteten Wollens und Erstrebens¹ handeln soll, brauchen nur als unvollständiges zweiaktiges Delikt § 242 I StGB, der erfordert, dass der Dieb in der Absicht handelt, sich die weggenommene Sache zuzueignen, und als erfolgskupierter Straftatbestand § 263 StGB I StGB, demzufolge der Betrüger die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, haben muss, genannt zu werden. Bei der Anwendung dieser Rechtsvorschriften hat die strafgerichtliche Praxis sich allerdings immer wieder mit der – nicht als bloße Schutzbehauptung abtubaren – Einlassung konfrontiert gesehen, dass der Täter neben der Zueignungs- beziehungsweise Bereicherungsabsicht noch andere, kumulativ hinzutretende Beweggründe für die Begehung der Tathandlung gehabt hat, wobei es nun sogar auch so gewesen sein kann, dass diese weiteren Motive für ihn entweder einen höheren Stellenwert als der im gesetzlichen Tatbestand aufgeführte Bezugspunkt der Absicht aufgewiesen haben mögen oder aber dass die im Gesetz genannte Bereicherung oder Zueignung nach der Vorstellung der Täter nur ein Zwischenstadium auf dem Weg eines alsdann zu erreichenden Endziels dargestellt haben.²

Auf den ersten Blick will es nun so scheinen, als ob der Bundesgerichtshof, der sich mit den im Raum stehenden Fragen, welche rechtliche

¹ *Detlev Sternberg-Lieben*, in: Adolf Schönke/Horst Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl., München 2010, § 15, Rn. 66.

² Vgl. zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte die Nachweise und Fallbeispiele bei *Roland Hefendehl* im Münchner Kommentar zum StGB, München 2006, § 263, Rn. 722.